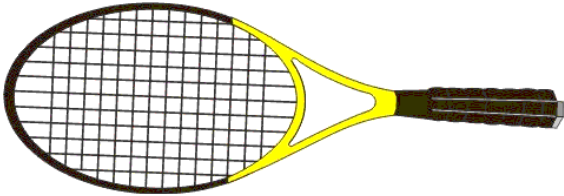


# TENNISCLUB TÖGING



## SATZUNG DES TENNISCLUB TÖGING

### Änderungshistorie

<u>Version</u>	<u>Datum</u>	<u>Beschreibung</u>
001	18. März 1977	Beschluss der Satzung durch die Hauptversammlung
002	28. Januar 2000	Ergänzung Ehrenmitgliedschaft und Haftung. Beschluss der Satzungsänderung durch die Hauptversammlung
003	26. Januar 2001	Änderung Punkt 13 – Zusammensetzung und Aufgaben der Vorstandschaft. Beschluss der Satzungsänderung durch die Hauptversammlung
004	26. Januar 2007	Diverse Anpassungen der Punkte 7, 8, 9, 13, 14, 15
005	1. März 2013	Anpassung Altersbeschränkung in Punkt 8 Beiträge und Punkt 9 Arbeitsdienst durch Beschluss in der Hauptversammlung
006	16. März 2018	Anpassung Punkt 14 – Hauptversammlung. Geändert wurde Einladung nicht mehr per Post durch Beschluss in der Hauptversammlung vom 16.03.2018

# TENNISCLUB TÖGING

SATZUNG DES TENNISCLUB TÖGING  
Gültig seit 18. März 1977



Seite 2 von 2

---

007	10. März 2023	Anpassung 8. Beiträge und 9. Arbeitsdienst. Beschluss in der Hauptversammlung vom 10.03.2023
-----	---------------	--

---

# TENNISCLUB TÖGING

SATZUNG DES TENNISCLUB TÖGING  
Gültig seit 18. März 1977



Seite 1 von 6

---

1. Sitz Der Tennisclub hat seinen Sitz in Töging am Inn.
2. Organisationsform Der Tennisclub Töging ist dem Turn- und Sportverein Töging angeschlossen.
3. Aufgabe Der Tennisclub dient der Pflege des Tennissports, dem Abhalten von Turnieren, dem Ausspielen einer Rangliste und der Jugendförderung auf sportlicher Ebene.
4. Aufnahme Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden. Die Bewerbung muss schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formblättern erfolgen. Der Vorstand hat die Möglichkeit die Aufnahme zu verweigern, wenn der begründet Verdacht besteht, dass durch die Aufnahme des Bewerbers das Ansehen des Vereins geschädigt, oder der Vereinsfriede gestört wird. Gegen einen Ablehnungsbescheid kann ein Bewerber bei der nächsten Hauptversammlung Widerspruch einlegen.
5. Aufnahmegebühr Die Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgelegt.
6. Aufnahmestopp Der Vorstand ist berechtigt einen Aufnahmestopp zu verhängen, wenn dies im Interesse eines sinnvollen Spielbetriebs notwendig ist. Der Vorstand hat die Möglichkeit einen Aufnahmestopp für Bewerber zu verhängen, die ihren Wohnsitz nicht in Töging haben. Ebenso kann er im schwersten Fall auch einen generellen Aufnahmestopp erlassen. Zu Zeiten eines generellen Aufnahmestopps ist der Vorstand verpflichtet, eine Warteliste zu führen und bei Ausscheiden eines Mitglieds den entsprechenden Bewerber aufzunehmen. Ein genereller Aufnahmestopp muss alle 3 Monate auf seine Berechtigung hin überprüft werden.

# TENNISCLUB TÖGING

SATZUNG DES TENNISCLUB TÖGING  
Gültig seit 18. März 1977



Seite 2 von 6

---

## 7. Mitglieder

Der Tennisclub besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren sowie Schülern und Studenten
- passiven Mitgliedern

Diese können an allen Veranstaltungen und eingeschränkt am Spielbetrieb teilnehmen.

## 8. Beiträge

Die Beiträge können von der Hauptversammlung neu festgelegt werden. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der passiven, die im Vorjahr das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 65 Jahre sind, zahlen zusätzlich zum Jahresbeitrag einen von der Hauptversammlung festgelegten Beitrag, falls sie keinen Arbeitsdienst leisten.

Die Beiträge und Aufnahmegebühren werden vom Kassenwart im Einzugsverfahren beigeht.

Der Jahresbeitrag ist am Jahresanfang fällig und wird im 2. Quartal abgerufen.

Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen auch nach Aufforderung nicht nachkommen, müssen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Ebenso werden Mitglieder ausgeschlossen, die keine Einwilligung geben, ihre Beiträge im Einzugsverfahren einzuziehen.

## 9. Arbeitsdienst

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der passiven, die im Vorjahr des Spieljahres das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 65 Jahre sind, müssen Arbeitsdienst leisten. Die Zahl der zu leistenden Stunden wird jährlich vom Vorstand neu festgelegt, darf aber 5 Arbeitsstunden pro Mitglied und Jahr nicht überschreiten.

Als Nachweis gilt der Eintrag in das Arbeitsbuch unter Gegenzeichnung eines Vorstandsmitglieds.

# TENNISCLUB TÖGING

SATZUNG DES TENNISCLUB TÖGING  
Gültig seit 18. März 1977



Seite 3 von 6

---

## 10. Austritt

Der Austritt für das laufende Jahr kann bis zum 31.3. erklärt werden; bei Abmeldung nach diesem Termin ist der Beitrag für das laufende Jahr voll zu entrichten. In besonderen Fällen kann der 1. Vorsitzende Ausnahmeregelungen treffen.

## 11. Ausschluss

Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn:

- eine ehrenrührige Handlung vorliegt
- die Platzordnung trotz mehrmaliger Ermahnung nicht eingehalten wird
- ein Mitglied trotz Aufforderung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist

Vom Ausschluss ist dem Hauptverein Mitteilung zu machen.

## 12. Verwaltung

Die Verwaltung des TC obliegt dem Vorstand.

## 13. Vorstand

### • Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Schriftführer und mindestens 2 Beisitzern. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 1 Jahr Mitglied ist.

### • Amtsdauer

Der Vorstand wird von einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleibt für 2 Jahre im Amt.

### • Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorstand und mindestens 4 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der 1. Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

### • Einberufung

Im Abstand von mindestens 3 Monaten finden Vorstandssitzungen statt. Die Tagesordnung hierzu wird vom 1. Vorsitzenden erstellt. Die Terminbestimmung und der Ort der Sitzung erfolgt jeweils in der vorhergehenden Sitzung.

# TENNISCLUB TÖGING

SATZUNG DES TENNISCLUB TÖGING  
Gültig seit 18. März 1977



Seite 4 von 6

---

- Abstimmung  
Es gilt die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.
- Kompetenzen
  - 1. Vorsitzender  
Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er übt auf der Anlage das Hausrecht aus (bei seiner Abwesenheit das jeweils anwesende Vorstandsmitglied) und regelt den Geschäftsbetrieb. Des Weiteren ist er innerhalb des Vorstandes zuständig für die Vorbereitung der Vorstandssitzungen und der Jahreshauptversammlungen. Weitere Aufgabenschwerpunkte sind die Personalangelegenheiten, Pressearbeit, Finanzierungsfragen, Ehrungen.
  - 2. Vorsitzender  
Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. Des Weiteren übernimmt er Sonderaufgaben (Festlegung in Vorstandssitzungen) bei der Abwicklung des jeweiligen Vereinsjahres.
  - Schatzmeister  
Einzug der Beiträge und Arbeitsdienstgebühren, Führung der Vereinskonten, Regelung des gesamten Zahlungsverkehrs in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden (jeder Zahlungsausgang ist von diesem zu genehmigen), Besorgung der Spendenquittungen, Einkauf von Pokalen/Preisen nach Abstimmung mit dem Sport- und Jugendwart.
  - Sportwart  
Meldung der Turniermannschaften einschl. namentl. Meldung, Spiellizenzverwaltung, das Ausrichten von Vereinsturnieren, Bildung von Turniermannschaften und Spielgemeinschaften, Sommer- und Wintertraining, Verpflichtung von Übungsleitern, Rangliste, Einsetzung Oberschiedsrichter, Sonstiges.

# TENNISCLUB TÖGING

SATZUNG DES TENNISCLUB TÖGING  
Gültig seit 18. März 1977



Seite 5 von 6

---

- Jugendwart  
Meldung der Turniermannschaften einschl. namentl. Meldung, das Ausrichten von Vereinsturnieren, Bildung von Turniermannschaften und Spielgemeinschaften, Sommer- und Wintertraining, Verpflichtung von Übungsleitern, Rangliste, Turnierbetreuung, Freundschaftsspiele, Betreuung der Gastmannschaften, Sonstiges.
- Schriftführer  
Der/die Schriftführer/in führt bei allen Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen Protokoll und verteilt diese nach Genehmigung durch den 1. Vorsitzenden an die übrigen Vorstandsmitglieder. Er/sie erledigt bei Bedarf den anfallenden Schriftverkehr in Abstimmung mit dem Vorstand.
- Beisitzer  
Die 2 Beisitzer haben im Vorstand beratende Funktion. Die diversen Aufgaben werden von der Vorstandschaft festgelegt.

14. Hauptversammlung Die Mitglieder werden zur Hauptversammlung schriftlich eingeladen. Dies geschieht durch eMail, Social Media (z.B. Internet, WhatsApp, Facebook) und durch Nachricht in der Lokalpresse. Auf der Hauptversammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit; lediglich wenn Vorstandsbeschlüsse oder Hauptversammlungsbeschlüsse abgeändert werden sollen ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Die Entlastung des alten und die Wahl des neuen Vorstandes erfolgt, falls dies von einem Mitglied gewünscht wird, geheim, also schriftlich; wenn keine Einwände bestehen kann per Handzeichen gewählt bzw. abgestimmt werden. Zur Durchführung der Entlastung und der Neuwahl hat die Versammlung einen Wahlleiter zu bestellen.

# TENNISCLUB TÖGING

SATZUNG DES TENNISCLUB TÖGING  
Gültig seit 18. März 1977



Seite 6 von 6

---

## 15. Gäste

Gastspieler und passive Mitglieder müssen pro Stunde und Platz einen Betrag zahlen, der vom Vorstand festgelegt und durch die ausgehängte Platzordnung geregelt wird. Vereinsmitglieder sind bevorzugt spielberechtigt. Zu Hauptspielzeiten dürfen Gäste die Anlage nicht benützen.

Der Vorstand behält sich vor, die missbräuchliche Ausübung des Gastspielrechts zu unterbinden.

## 16. Ehrenmitgliedschaft

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt an solche Clubmitglieder, die sich während ihrer Zugehörigkeit zum TC Töging außerordentliche Verdienste erworben haben.

Für die Ehrenmitgliedschaft ist eine mindestens 25-jährige Clubzugehörigkeit erforderlich.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss in der Hauptversammlung.

## 17. Haftung

1. Der Tennisclub haftete seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen, bei Besuch derselben oder bei einer sonstigen für den Tennisclub erforderlichen Tätigkeit entstehen, also nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen. Dies gilt nicht, soweit ein Vereinsorgan den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.
2. Der Tennisclub haftet für Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient (Erfüllungsgehilfen) nicht. Dies gilt auch für Schäden, die die bezeichneten Personen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachen.
3. Ungeachtet des Haftungsausschlusses besteht für Tennisclubmitglieder über den TuS Töging ein Schutz aus der bestehenden Sportversicherung.

Die Satzung wurde am 18. März 1977 von der Hauptversammlung verabschiedet und ist somit verbindlich.